

Nummer: 2022/0087

Publikationsdatum: 16.02.2022, Ausgabe 7/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7**

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojektes des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeht für nachstehenden Verkehrsweg zwecks Unterbindung von unerwünschtem Durchgangsverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

### **Hinterbergstrasse Fahrverbot (unterstützt mit baulichen Massnahmen)**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:  
zwischen der Restelbergstrasse und dem Haus Nr. 57 (inkl.).

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### **Hinterbergstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 29.6.1982: Verkehrsbeschränkung. Die Hinterbergstrasse wird bei der südlichen Einmündung in die Restelbergstrasse für Motorfahrzeuge gesperrt. Die Zufahrt von der Strasse Im Schilf her wird mit dem Signal Nr. 4.09 «Sackgasse» signalisiert.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.2.2022 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).